

Regierungsrat

*Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch*

Bundesamt für Gesundheit
Postfach
3003 Bern

23. März 2010

Vernehmlassung zur Teilrevision der Chemikalienverordnung

Sehr geehrter Herr Direktor
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 5. Februar 2010 ersuchen Sie uns, zur Teilrevision der Chemikalienverordnung Stellung zu nehmen. Wir kommen dieser Aufforderung gerne nach.

1 Grundsätzliches

Wir begrüssen die in der vorliegenden Teilrevision vorgesehene Übernahme der Einstufungs-, Kennzeichnungs- und Verpackungskriterien der CLP-Verordnung (Verordnung EG Nr. 172/2008) für sämtliche Stoffe und Zubereitungen. Diese Übernahme stellt sicher, dass die Einstufungs-, Kennzeichnungs- und Verpackungskriterien für Chemikalien in der Schweiz weiterhin mit denjenigen der EU harmonisiert sind.

Die Festlegung von Zeitpunkten, ab welchen diese Kriterien für Stoffe und Zubereitungen verbindlich sein werden, erachten wir als zweckmässig. Die Festlegung von gleichen Übergangsbestimmungen für Zubereitungen wie in der EU bietet Gewähr, dass in der EU nicht mehr verkehrsfähige Chemikalien in der Schweiz nicht ausverkauft werden können.

Wir begrüssen ebenfalls die Bemühung des Bundes, mit den Arbeiten zur Anpassung der Folgepflichten (Pflichten, die direkt von der Einstufung oder der Kennzeichnung von Chemikalien abhängen) so früh wie möglich zu beginnen. In einer Übergangsphase müssen die Folgepflichten für Produkte, die nach der CLP-Verordnung gekennzeichnet sind, aus dem Sicherheitsdatenblatt abgeleitet werden. Wir vertreten aber die Ansicht, dass das Schutzniveau nur durch eine direkte Ableitung der Folgepflichten aus der neuen Kennzeichnung aufrechterhalten werden kann.

Die im erläuternden Bericht zur vorliegenden Teilrevision erwähnten Informationsmassnahmen für die allgemeine Bevölkerung erachten wir als sehr wichtig. Eine vor kurzem im Auftrag des Bundesamtes

für Gesundheit (BAG) durchgeführte Studie¹ hat gezeigt, dass die heutigen Gefahrensymbole auf Chemikalienverpackung von der Bevölkerung zu wenig wahrgenommen und verstanden werden. Mit der Einführung eines neuen Systems der Gefahrenkommunikation besteht die Gefahr, dass die neuen Symbole noch weniger wahrgenommen werden. Eine flächendeckende Informationskampagne unter Federführung des BAG ist unbedingt notwendig.

2 Anträge und Bemerkungen zu einzelnen Artikeln der Chemikalienverordnung

2.1 Verordnung des EDI über die erforderliche Sachkenntnis zur Abgabe besonders gefährlicher Stoffe und Zubereitungen

Eine zusätzliche Informationsquelle für das breite Publikum besteht in der gesetzlich verankerten Informationspflicht bei der Abgabe von besonders gefährlichen Chemikalien. Zu diesem Zweck wurde 2005 bei der Einführung der Chemikaliengesetzgebung die Sachkenntnispflicht für Abgeber von solchen Chemikalien eingeführt. Damit sollte sichergestellt werden, dass Abgeber von Chemikalien über eine genügende Ausbildung verfügen, um die Bevölkerung bei der Abgabe von Chemikalien richtig zu informieren. In einer Kontrollkampagne des BAG zur Überprüfung der Beratungspflicht bei der Abgabe besonders gefährlicher Chemikalien² wurde festgestellt, dass die Beratungspflicht im Detailhandel ungenügend umgesetzt wird und dass die Sachkenntnis der Abgeber als ungenügend zu beurteilen ist. Diese Feststellung wird durch die regelmässigen Kontrollen der kantonalen Vollzugsbehörde im Detailhandel bestätigt.

Nach den Bestimmungen der „Verordnung des EDI über die erforderliche Sachkenntnis zur Abgabe besonders gefährlicher Stoffe und Zubereitungen“ (SR 813.131.21) kann das BAG aufgrund einer hinreichenden Berufserfahrung sowie einer anerkannten Grund- oder Weiterbildung die Sachkenntnis ohne Durchführung einer Prüfung anerkennen. Dieses Vorgehen war bisher vertretbar, da seit Jahrzehnten Chemikalien mit orangefarbenen Gefahrensymbolen für die berufliche Verwendung auf dem Schweizer Markt vorhanden sind. Mit der Einführung eines komplett neuen Kennzeichnungssystems ist es jedoch nicht mehr vertretbar, dass die Sachkenntnis ohne Weiterbildungsnachweis erworben werden kann.

Wir sind deshalb der Ansicht, dass der Kennzeichnungssystemwechsel zwingend mit einer Neudefinition der Regeln des Erwerbens der Sachkenntnis verbunden werden muss und formulieren daher folgenden Antrag:

Antrag:

Im Hinblick auf die Einführung der Einstufungs-, Kennzeichnungs- und Verpackungsbestimmungen der CLP-Verordnung ist die „Verordnung des EDI über die erforderliche Sachkenntnis zur Abgabe besonders gefährlicher Stoffe und Zubereitungen“ zu revidieren. Dabei ist eine Weiterbildungsverpflichtung für Sachkenntnisinhaber zu verankern, wie dies für Fachbewilligungsinhaber nach Art. 10 der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (SR 814.81) bereits vorgesehen ist. Zudem sind die Bestimmungen zur Anerkennung der Sachkenntnis aufgrund einer hinreichenden Berufserfahrung sowie ei-

¹ Jenny, A., Kaufmann, Y. (2009): Executive Summary des Ressortforschungsprojekts Wahrnehmung von gefährlichen chemischen Produkten, econcept AG im Auftrag des Bundesamtes für Gesundheit, Juli 2009, Zürich.

² Jenny, A. (2009): Überprüfung der Beratungspflicht bei der Abgabe besonders gefährlicher Chemikalien, econcept AG im Auftrag des Bundesamtes für Gesundheit, Dezember 2009, Zürich.

ner anerkannten Grund- oder Weiterbildung mit einem obligatorischen Weiterbildungsnachweis zum neuen Kennzeichnungssystem zu ergänzen.

2.2 Artikel 53 ChemV

Zu den Anpassungen in der vorliegenden Teilrevision haben wir keine Bemerkungen. Wir streben jedoch eine Anpassung des Art. 53 Abs. 2 der Chemikalienverordnung (ChemV; SR 813.11) an die Bestimmungen der REACH-Verordnung (Verordnung EG Nr. 1907/2006) an.

Art. 53 Abs. 2 ChemV sieht vor, dass die betroffenen Bundesämter fachliche Kenntnisse für Personen festlegen können, die Sicherheitsdatenblätter erstellen. Diese Bestimmung wurde bisher nicht weiter konkretisiert. Im Anhang II der REACH-Verordnung (Leitfaden für die Erstellung des Sicherheitsdatenblatts) wird festgelegt, dass Sicherheitsdatenblätter von sachkundigen Personen erstellt werden müssen. Diese Personen müssen entsprechend geschult und weitergebildet werden. Dies macht insbesondere Sinn im Hinblick auf die Einführung einer neuen Einstufungs- und Kennzeichnungsmethode.

Anlässlich verschiedener Marktüberwachungskampagnen konnten wir feststellen, dass die Qualität zahlreicher Sicherheitsdatenblätter als nicht genügend zu beurteilen ist. Eine Qualitätsverbesserung kann unserer Ansicht nach nur erreicht werden, wenn Sicherheitsdatenblätter durch entsprechend ausgebildete Personen erstellt werden, weshalb wir folgenden Antrag formulieren:

Antrag:

Die Formulierung des Art. 53 Abs. 2 ChemV ist an den Wortlaut des Anhangs II der REACH-Verordnung anzupassen:

„Das Sicherheitsdatenblatt ist von einer sachkundigen Person zu erstellen, welche die besonderen Erfordernisse der Verwender, soweit diese bekannt sind, berücksichtigt. Wer Stoffe und Zubereitungen in Verkehr bringt, hat sicherzustellen, dass die sachkundigen Personen entsprechende Schulungen einschliesslich Auffrischkurse erhalten haben.“

2.3 Folgepflichten: Abgabevorschriften

Auf Seite 6 der Erläuterungen wird darauf hingewiesen, dass trotz der Anerkennung der Kennzeichnung nach der CLP-Verordnung die Folgepflichten, und insbesondere auch die Abgabevorschriften, auf dem bestehenden aktuellen Kennzeichnungssystem basieren.

Beim Verkauf von nach CLP-Verordnung gekennzeichneten Chemikalien lassen die Gefahrenhinweise auf der Etiketke keine direkten Rückschlüsse auf die geltenden Abgabevorschriften zu. Der Abgeber muss die Einstufung und Kennzeichnung, welche für die Abgabe von gefährlichen Chemikalien vonnöten ist, dem Sicherheitsdatenblatt entnehmen.

Diese umständliche Regelung stellt ein Risiko für die Allgemeinheit dar, weil damit die unsachgemässe Abgabe von gefährlichen Chemikalien an die breite Öffentlichkeit nicht ausgeschlossen werden kann.

Antrag:

Analog zu den bestehenden Art. 76–81 der ChemV sind auch für nach CLP–Verordnung gekennzeichnete Stoffe und Zubereitungen konkrete Abgabevorschriften zu erlassen.

3 Schlussbemerkungen

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und hoffen, dass unsere Anregungen und Bemerkungen Ihre Zustimmung finden werden.

Mit freundlichen Grüßen

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig. Walter Straumann
Landammann

sig. Andreas Eng
Staatsschreiber